

Vorlage 20/2023 - ö zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates am Montag, 22. Mai 2023

TOP-Nr.: 3

Zusammensetzung des Gemeinderats und des beschließenden Bauausschusses

- a) Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Prof. Dr. Dirk Heinrich
- b) Nachrücken von Frau Dr. Christine Kobelt de la Roi

Sachverhalt:

- a) Wie dem Gremium bekannt ist, bittet Gemeinderat Prof. Dr. Dirk Heinrich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Gemeinderat, seines Alters sowie aus gesundheitlichen Gründen um sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat gemäß § 16 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

In §16 Abs. 1 und 2 GemO wird folgendes geregelt:

§ 16

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

Nach Erfüllung gleich mehrerer Tatbestände des entsprechenden Paragraphen empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, der Bitte von Gemeinderat Prof. Dr. Dirk Heinrich nachzukommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 GemO das Vorliegen eines wichtigen Grundes und damit das Ausscheiden aus dem Gemeinderat gem. § 16 Abs. 1 GemO von Herrn Gemeinderat Prof. Dr. Dirk Heinrich fest.

b) Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt in § 31 das Ausscheiden und Nachrücken eines Bewerbers in den Gemeinderat.

Somit rückt nach Ausscheiden eines Mitglieds der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächste Ersatzperson festgestellt wurde. Dieses Verfahren ist in der Kommunalwahlordnung geregelt, nach diesem wurden bei der Kommunalwahl 2019 alle Ersatzpersonen festgestellt.

Durch die Verhältniswahl findet ein Nachrücken innerhalb des Wahlvorschlages statt, durch die unechte Teilortswahl zusätzlich im betreffenden Wohnbezirk. So ist die Ersatzperson des Wahlvorschlages der unabhängigen Wählervereinigung MarxzellPlus im Ortsteil Schielberg festzustellen.

Das betreffende Wahlergebnis 2019:

Wohnbezirk 004 Schielberg/Frauenalb

01 Prof. Dr. Heinrich, Dirk, Marxzeller Straße 32	971	G
02 Dr. Kobelt de la Roi, Christine, Im Wiesengrund 17	724	E
03 Glasstetter, Oliver, Waldstraße 16	679	E

Als erste Ersatzperson ist somit Frau Kobelt de la Roi festzustellen. Diese sicherte ihr Wirken bereits, bei Feststellung durch den Gemeinderat, für die Restdauer der aktuellen Legislaturperiode, zu.

Für das Nachrücken als Stellvertreter in den beschließenden Bauausschuss schlägt die Verwaltung das Vorgehen analog dem Gemeinderat vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Feststellung von Frau Christine Kobelt de la Roi als nachrückende Ersatzperson zu.

Weiter bestimmt er die Besetzung des Bauausschusses mit Frau Kobelt de la Roi als Stellvertretendes Mitglied für Frau Sina Weiß.

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Nastassia Di Mauro
Fachbereichsleiterin
Bürgerservice und zentrale Dienste